



K4K

Kompetenz für kommunale  
Innovation + Digitalisierung eG

# Kooperations- vereinbarung

---

Zwischen der/dem

nachfolgend „Mitglied“ oder „Auftraggeber“ genannt,  
vertreten durch

und der

K4K Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG  
Laufdorfer Weg 4, 35578 Wetzlar

nachfolgend „Genossenschaft“ oder „Auftragnehmer“ genannt,  
vertreten durch den Vorstand,

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

|                                                               |   |
|---------------------------------------------------------------|---|
| Präambel.....                                                 | 2 |
| Pflichten der Genossenschaft.....                             | 3 |
| § 1 Leistungskatalog .....                                    | 3 |
| § 2 Auftragserteilung, Auftragsannahme .....                  | 3 |
| § 3 Vergütung.....                                            | 4 |
| § 4 Berichterstattung .....                                   | 4 |
| § 5 Leistungsstörung .....                                    | 4 |
| § 6 Haftung.....                                              | 5 |
| § 7 Dienstleistungen durch Dritte.....                        | 5 |
| § 8 Mitgliedertreffen.....                                    | 6 |
| Pflichten des Mitglieds.....                                  | 6 |
| § 9 Mitwirkungspflichten .....                                | 6 |
| § 10 Informationspflichten .....                              | 6 |
| Kommunikation, Datenspeicherung und Datenauswertung .....     | 6 |
| § 11 Kommunikation.....                                       | 6 |
| § 12 Speicherung und Auswertung von Daten.....                | 7 |
| § 13 Datenschutz, Vertraulichkeit .....                       | 7 |
| Laufzeit, Kündigung.....                                      | 7 |
| § 14 Inkrafttreten .....                                      | 7 |
| § 15 Vertragslaufzeit .....                                   | 7 |
| § 16 Rückgabe von Unterlagen .....                            | 8 |
| Leistungs-/Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlichtung ..... | 8 |
| § 17 Leistungs- und Erfüllungsort .....                       | 8 |
| § 18 Gerichtsstand .....                                      | 8 |
| § 19 Schlichtung.....                                         | 8 |
| Weitere Regelungen.....                                       | 8 |
| § 20 Nebenabreden.....                                        | 8 |
| § 21 Schriftform .....                                        | 8 |
| § 22 Referenzangabe .....                                     | 8 |
| § 23 Salvatorische Klausel .....                              | 9 |

## Präambel

Die K4K Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG ist eine lebendige Partnerschaft im Zeitalter des digitalen Fortschritts. Als interkommunales Kooperationsunternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, vereinen wir kommunale Gebietskörperschaften sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen an denen die Gebietskörperschaften beteiligt sind (z.B. Anstalt öffentlichen Rechts), in unserer Mission.

Unsere Vision ist es, unsere Mitglieder in ihrem digitalen Wandel zu begleiten und zu stärken, damit sie von den Chancen der fortschreitenden Digitalisierung profitieren können. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Wandel nicht nur die Effizienz und Wirtschaftlichkeit verbessert, sondern auch die Lebensqualität und Attraktivität für unsere Bürgerinnen und Bürger steigert.

Durch die enge Gemeinschaft der K4K eG stärken wir nicht nur die Handlungsfähigkeit unserer Mitglieder, sondern auch das gesamte kommunale Ökosystem: Jedes Beratungsprojekt, das wir gemeinsam gestalten, hat das Ziel, für alle Mitglieder einen Mehrwert zu schaffen und interkommunale Kooperationen zu fördern. Unsere entwickelten Lösungen sollen dafür skalierbar und replizierbar, wodurch der Wissenstransfer zu einer hohen Verwertbarkeit unserer Ergebnisse führt.

Gemeinsam erkennen wir die unschätzbare Bedeutung des kooperativen Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie des Wissenstransfers für den Erfolg unserer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung der Gesellschaft. Wir betrachten es als unsere gemeinsame Verpflichtung, offen für neue Ideen und Strategien zu sein, um diesen Erfolg zu gewährleisten.

Um die starke Kooperation weiter zu stärken, verpflichten sich beide Seiten zu einem fairen, ehrlichen und loyalen Verhalten untereinander und gegenüber allen anderen Genossenschaftsmitgliedern. Wir sind uns bewusst, dass wahre Zusammenarbeit manchmal das Zurückstellen eigener Interessen erfordern kann, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen:

Gemeinsam schaffen wir positive Lösungen für die kommunale Gemeinschaft.



# Pflichten der Genossenschaft

## § 1 Leistungskatalog

- (1) Die Genossenschaft erbringt alle von den Mitgliedern nachgefragten Dienstleistungen im Themenkomplex Digitalisierung und Organisation, insbesondere:
  - a. Strategieberatung,
  - b. Prozessoptimierung (Organisationsberatung),
  - c. Projektmanagement (Digitalisierungsprojekte),
  - d. Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
  - e. Datenschutzberatung, IT-Sicherheitsberatung, IT-Rechtsberatung,
  - f. Stellung von externen Beauftragten für Datenschutz, für Digitalisierung und für IT-Sicherheit,
  - g. Investitionsberatung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung,
  - h. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Coaching,
  - i. sonstige nachgefragte Leistungen zur kommunalen Digitalisierung

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung und öffentliche IT, soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen.

- (2) Es besteht für die Mitglieder keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen der K4K eG. Die Mitglieder können auch Dritte mit der Erbringung der unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen beauftragen.

## § 2 Auftragserteilung, Auftragsannahme

- (1) Das Mitglied kann der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Kooperationsvereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge erteilen. Die Genossenschaft ist grundsätzlich verpflichtet, Einzelaufträge der Mitglieder im Wege einer Inhouse-Vergabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern die Ausführung nicht aus anderen Gründen für sie unzumutbar ist.
- (2) Die Beauftragung von Dienstleistungen durch das Mitglied erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
  - a. das Mitglied spezifiziert die gem. § 1 gewünschten Leistungen. Es übermittelt der Genossenschaft alle zur Angebotserstellung und zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen,
  - b. die Genossenschaft erstellt ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
    - i. Ausgangssituation / Aufgabenstellung / Zielsetzung,
    - ii. Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
    - iii. Zeit- und ggfs. Meilensteinplanung,
    - iv. Projektteam,
    - v. Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
    - vi. ggfs. Reisekostenrichtlinie der Genossenschaft,
  - c. das Mitglied prüft das Angebot und fordert die Genossenschaft ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf,
  - d. der Einzelauftrag ist erteilt, wenn das Mitglied das Angebot in schriftlicher und rechtsverbindlicher Form annimmt.

### § 3 Vergütung

- (1) Das im Angebot genannte Honorar ergibt sich aus der Schätzung der anfallenden Beratertage und der abzurechnenden Tagessätze zzgl. Umsatzsteuer. Sollte sich im Zuge der Auftragsbearbeitung aufgrund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von der Genossenschaft geschätzten Honorars abzeichnen, wird sie den Auftraggeber rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit ihm eine Lösung, ggfs. einen Nachtrag zu vereinbaren.
- (2) Reisezeiten werden mit 50 Prozent des vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- (3) Neben dem Honorar werden Auslagen und die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Auslagen beinhalten Reisekosten und Übernachtungskosten.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die nach den §§ 1 bis 3 zu vergütenden Leistungen und Auslagen nach Erbringung der Leistungen eine prüffähige Rechnung im gesetzlich vorgeschriebenen Format aus.
- (5) Bei länger laufenden Projekten können monatliche Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt vereinbart werden.
- (6) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das vom Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.

### § 4 Berichterstattung

- (1) Soweit der Auftragnehmer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### § 5 Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Erbringung schriftlich widerspricht.
- (2) Bei Mängeln kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche auf Nacherfüllung, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verfallen nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## § 6 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unbeschränkt
  - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - b. für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
  - c. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
  - d. im Umfang einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie
  - e. bei Arglist des Auftragnehmers.

Gleiches gilt im Falle eines Schuldnerverzugs des Auftragnehmers für Ansprüche auf Verzugszinsen, auf die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB sowie auf Ersatz des Verzugs Schadens, der in den Rechtsverfolgungskosten begründet ist.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf 500.000,00 Euro im Hinblick auf Vermögensschäden, Personen- oder Sachschäden pro Schadenereignis und Kalenderjahr. Der Auftragnehmer verfügt insoweit über eine entsprechende Haftpflichtversicherung, deren Bestand während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten und auf Wunsch des Auftraggebers nachzuweisen ist. Gleiches gilt im Falle des Schuldnerverzugs des Auftragnehmers oder der vom Auftragnehmer zu vertretender Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- (3) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre, es sei denn die Datensicherung obliegt allein dem Auftragnehmer oder es liegt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vor.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht bei Schäden, die durch höhere Gewalt oder vergleichbare Ereignisse eintreten. Als vergleichbare Ereignisse gelten insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien.
- (5) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.
- (6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe und Erfüllungsgehilfen des Sicherungsgebers. Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Dienstleistungen Dritte gem. § 7 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (7) Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung (siehe Absatz 2) für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung

## § 7 Dienstleistungen durch Dritte

- (1) Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Leistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.
- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer einem hierzu befugten

Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.

- (3) Der Auftragnehmer hält sich selbst an das öffentliche Vergaberecht und handelt wie ein öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Auftragnehmern das Vergaberecht beachten.

## **§ 8 Mitgliedertreffen**

Die Genossenschaft wird Mitgliedertreffen vorbereiten und durchführen. Bei Bedarf wird die Genossenschaft aus dem Kreis sachkundiger Mitglieder Projektgruppen initiieren, die gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

## **Pflichten des Mitglieds**

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer für jeden Einzelauftrag eine projektverantwortliche und eine projektleitende Person sowie die geeigneten Auskunftspersonen.
- (2) Der Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.

### **§ 10 Informationspflichten**

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, bei dem jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

## **Kommunikation, Datenspeicherung und Datenauswertung**

### **§ 11 Kommunikation**

- (1) Die Kommunikation zwischen den Parteien kann auch per unverschlüsselter E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder er besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend in Textform informieren.
- (2) Sofern keine Partei widerspricht, können zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

## § 12 Speicherung und Auswertung von Daten

- (1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer zur rationelleren Gestaltung der kooperativen Projektarbeit auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten kann.
- (2) Den Parteien ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, trotz Beachtung größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen nicht zuverlässig gegen Zugriffe geschützt werden können, dass sie verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren oder sonstiger Schadsoftware befallen sein können.

## § 13 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Auftraggebers die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wahren. „Personenbezogene Daten des Auftraggebers“ sind auch solche, für die der Auftraggeber „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist.
- (2) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags und der Durchführung der Dienstleistungen erforderlich ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten des Auftraggebers an eigene Dienstleister (§ 7) zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist.
- (4) Den Organen des Auftragnehmers, allen Mitarbeitern oder sonst für den Auftragnehmer tätigen Dienstleistern (§ 7) ist es untersagt, personenbezogene Daten des Auftraggebers unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (5) Der Auftragnehmer wird mit Dritten, die bei der Auftragsdurchführung mitwirken, gleichlautende Vereinbarungen schließen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm im Rahmen seiner Angebotserstellung oder seiner Auftragsbearbeitung anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber, gesetzliche Bestimmungen oder richterliche Verfügungen von dieser Schweigepflicht entbinden.

## Laufzeit, Kündigung

### § 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer rechtmäßigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

### § 15 Vertragslaufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung ist unbefristet und endet spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft des Auftraggebers in der Genossenschaft. Davon unabhängig kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 16 Rückgabe von Unterlagen**

Das Mitglied hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die ihm von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen an die Genossenschaft herauszugeben. Dem Mitglied steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der Genossenschaft und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

## **Leistungs-/Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlichtung**

### **§ 17 Leistungs- und Erfüllungsort**

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dieser Kooperationsvereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der Sitz des Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wetzlar, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen.

### **§ 19 Schlichtung**

Sofern die Genossenschaft eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/Mediation einrichtet, verpflichtet sich das Mitglied zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

## **Weitere Regelungen**

### **§ 20 Nebenabreden**

Nebenabreden werden nicht getroffen.

### **§ 21 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, 2 BGB). Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126 a BGB) oder die Textform (§ 126 b BGB) ist ausgeschlossen. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

### **§ 22 Referenzangabe**

Während der Laufzeit der Mitgliedschaft ist die Genossenschaft zum Zwecke der Referenzangabe berechtigt, das Mitglied gegenüber Dritten als Referenz aufzuführen sowie Namen und Logo des Mitglieds auf die eigenen Internetseiten aufzunehmen und in sämtlichen zur Firmenpräsentation verwendeten Medien mit aufzuführen.

## § 23 Salvatorische Klausel

Falls und insoweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung gesetzeswidrig, nichtig, nicht durchsetzbar oder nicht vereinbar mit den Stellungnahmen nationaler oder europäischer zuständiger Behörden ist, berührt diese Bestimmung die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien vereinbaren, solch eine ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem ursprünglichen Ziel der Parteien im Hinblick auf dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mitglied

---

Unterschrift Genossenschaft